

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Referat Natur- und allg. Umweltschutz
z.H. *Frau Mag. Eva Stehlik-Trixl*
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Daniel Hörner, BSc; Mag. Christina Priettl
Tel.: 03136/90919 6042
daniel.hoerner@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Hö-23

Graz, 2. Jänner 2023

Betreff: Fischotter-Verordnung, Begutachtung

Die Landwirtschaftskammer Steiermark nimmt zum übermittelten Begutachtungsentwurf „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fangens und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*)“ wie folgt Stellung:

Zu Beginn ist festzuhalten, dass es seitens der Landwirtschaftskammer begrüßt wird, dass nunmehr auch in der Steiermark eine gesetzlich verankerte Entnahmemöglichkeit für den Fischotter geschaffen werden soll. Insbesondere in Zeiten wie diesen gilt es die Versorgungssicherheit mit regionalen Lebensmitteln so gut als möglich zu gewährleisten, wobei der ohnehin sehr geringe Selbstversorgungsgrad mit Fisch durch die aktuell vorhandene Fischotterdichte massiv beeinträchtigt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes gilt es Folgendes anzumerken:

Zu § 1 „Geltungsbereich der Ausnahme“:

In § 1 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes wird normiert, dass sich die Entnahmemöglichkeit ausschließlich auf nicht einzäunbare Teichanlagen erstreckt. Weder im Verordnungstext, noch in den Erläuternden Bemerkungen finden sich Ausführungen, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen wird bzw. angenommen werden kann, dass eine Teichanlage als nicht einzäunbar gilt. Hinzukommend ergibt sich aus § 5 Abs. 2 die Verpflichtung, dass spätestens eine Woche vor dem Aufstellen einer Lebendfalle oder der Erlegung eines Fischotters Angaben über die örtlichen Verhältnisse (iSd § 1) an die Landesregierung übermittelt werden müssen. Demzufolge ist eine Überprüfung bzw. Beurteilung durch Sachverständige zu erwarten, ob die örtlichen Verhältnisse eine Entnahme überhaupt rechtfertigen. Mangels festgelegter Kriterien zur Beurteilung der örtlichen Verhältnisse, wird es in der praktischen Umsetzung zu großen Problemen kommen. Um dies zu verhindern, muss entsprechend definiert werden, wann von der „Nichteinzäunbarkeit“ einer Teichanlage auszugehen ist. Im Rahmen der Kriterienfestlegung muss ebenfalls die wirtschaftliche



Verhältnismäßigkeit, die örtliche und technische Umsetzbarkeit sowie die rechtliche Möglichkeit (z.B. Naturschutzgesetz, Forstgesetz) Berücksichtigung finden. Beispielsweise gilt ein Teich aus wirtschaftlicher Sicht ab 0,65 ha als nicht einzäunbar.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Einzäunung eines Teiches oftmals keinen ausreichenden Schutz gegenüber dem Eindringen von Fischottern bieten kann und es trotz Einzäunung zu entsprechend hohen Schäden kommt. Es wird daher eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf sämtliche Teichanlagen gefordert.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Entnahmemöglichkeit generell auf den Bereich von Teichanlagen beschränkt werden soll. Dies stellt unseres Erachtens eine unverhältnismäßige Diskriminierung von Fließgewässerbewirtschaftern dar. Eine Ausdehnung auf fließende Gewässer wird gefordert. Die Ausweitung sollte auf sämtliche Fließgewässer der Flussordnungszahl 3 bis 5 sowie auf sämtliche natürliche Stillgewässer erfolgen. Dadurch würde eine flächendeckendere und zweckmäßigere Entnahme der Fischotter erfolgen können. Ebenso könnte der Jagderfolg erhöht und demzufolge die dringend erforderliche Bestandsregulation im Sinne des Entnahmekontingents gewährleistet werden.

Zu § 2 „Kontingentierung“:

Aus dem Begutachtungsentwurf geht hervor, dass in der Steiermark von einem Fischotterbestand von 825 Tieren ausgegangen wird und diese Schätzung auch dem Entnahmekontingent zugrunde gelegt wurde. Aus den unten angeführten alternativen Bestandsschätzungen ergibt sich jedoch, dass von einem höheren Fischotterbestand von rund 1.150 Tieren ausgegangen werden muss. Die entsprechende Entnahmezahl müsste demzufolge angepasst bzw. erhöht werden. Vergleicht man das Entnahmekontingent der Steiermark mit jenem der anderen Bundesländer, so muss festgestellt werden, dass in den anderen Bundesländern höhere Entnahmekontingente bei gleichzeitig geringeren Fischotterbeständen vorgesehen sind. Insbesondere im kontinentalen Gebiet ist eine Ausweitung des vorgesehenen Entnahmekontingentes erforderlich, da ein Großteil der in diesem Gebiet befindlichen Teichanlagen nicht einzäunbar ist.

Hinsichtlich der Erhebungsgrundlage der Tierbestände muss für die Zukunft angemerkt werden, dass eine bundesweit einheitliche Erhebung bzw. Tierzählung, insbesondere die Anwendung der gleichen Methodik und eine zeitlich abgestimmte Vornahme der Zählungen, effizienter und kostensparender wäre sowie eine bessere Vergleichbarkeit gewährleisten würde.

Nachfolgend finden sich nähere Ausführungen zur Schätzung des Tierbestandes:

Holzinger, W.E., Zimmermann, P., Weiss, S., & Schenekar, T. (2018). Fischotter- Verbreitung und Bestand in der Steiermark 2017/2018. Endbericht, Ökoteam- Institut für Tierökologie und Naturraumplanung & Universität Graz, Institut für Biologie im Auftrag der Steirischen Landesregierung, 151.

Schätzung 1 (nach Dichtevorgaben des Landes)

Berechneter Gesamtbestand von **825 Fischottern**, das entspricht ca. vier erwachsenen Tieren pro 100 km², unberücksichtigt bleiben Stillgewässer in über 1000 m Seehöhe und Fließgewässer der FLOZ (Flussordnungszahl) 3

Schätzung 3 (genetisch basierte Bestandschätzung)

Genetische Bestandserhebung: bei FLOZ 4 ergeben sich 465 Tiere und bei FLOZ 5 677 Otter, ergibt in Summe hochgerechnet rund 798 bis 1485 Fischotter für die Steiermark, der Mittelwert entspricht **1.141 Tieren**.

Das Land Steiermark gibt vor, dass 20 % der geschätzten Tiere nicht adult sind.

Schätzung 4 (wie 3, differenziert in alpine und kontinentale Regionen)

Die Hochrechnung ergibt 699 alpine Fischotter und 433 für kontinentale Gebiete. In Summe also **1.132 Tiere**.

Die Steiermark hat demnach **1.132** bzw. **1.141 Fischotter** (inkl. Jungtiere), je nachdem, ob die Extrapolation getrennt für die alpine und kontinentale Region durchgeführt wird. Das 95 %-Konfidenzintervall liegt zwischen 800 und 1.500 Tieren. Die Steiermark legt sich auf 825 geschätzte Tiere fest sowie einer Zuwachs- und Sterberate von 20,7 %. Dieser Wert stammt aus der Berechnung von 2003 bis 2012 und dürfte aktuell von einem erheblichen Zuwachs der Fischotterpopulation abgelöst worden sein.

Adaptiertes Entnahmekontingent gefordert

Die Entnahme von 40 Tieren bei einem geschätzten Bestand von 825 Tieren (nach Dichtevorgabe des Landes) entspräche 4,8 % der Otterpopulation in der Steiermark. Zum Vergleich darf das prozentuale Entnahmekontingent in Bezug auf die Populationsgrößen in den anderen Bundesländern wie folgt aufgelistet werden: Kärnten 12 %; Salzburg 7,3 %; OÖ 10 % und NÖ 4,7 %.

Es ist vor allem deshalb nicht nachvollziehbar, dass für die Festlegung des Entnahmekontingentes der geringste Wert gewählt wurde, weil für Fließgewässer der FLOZ 3 und Stillgewässer über 1000 m Seehöhe keine Fischotterbestände in der Bestandserhebung mitberücksichtigt wurden. Auch die Erhebungen im Umfeld von Teichwirtschaften müssen als zu gering angesehen werden, da insgesamt nur zwei Teichwirtschaften untersucht wurden und dies keinesfalls auf die gesamte steirische Teichlandschaft umgelegt werden kann. Zusammenfassend gehen wir daher von einer deutlich höheren Otterpopulation in der Steiermark aus und fordern ein adaptiertes Entnahmekontingent von **40 Tieren** im alpinen Gebiet und **60 Tieren** im kontinentalen Bereich. Dies würde eine Entnahmerate von 9 % vom hochgerechneten Mittelwert (1.141 Tieren), ohne Berücksichtigung einer realistischen Wachstumsrate seit dem Jahr 2017, bedeuten. Auch im Schnitt der Bundesländer würde dieses Entnahmekontingent nur knapp über dem Mittelwert liegen.

Zu § 3 „Zulässige Methoden“:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf legt fest, dass die Lebendfallen zwingend mit einem funktionierenden elektronischen Meldesystem auszustatten sind. Diese Verpflichtung widerspricht den Erfordernissen der Praxis und ist auch im Sinne der Weidgerechtigkeit als nicht notwendig anzusehen. Vielmehr sollte eine der jagdlichen Praxis entsprechende tägliche Vor-Ort-Kontrolle, in Anlehnung an die Verordnungen in Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich, als ausreichend angesehen werden. Für den Fall des freiwilligen Anbringens eines elektronischen Meldesystems, müsste im Verordnungstext dezidiert festgehalten werden, dass eine tägliche Vor-Ort-Kontrolle entfallen kann.

Zu § 4 „Befugter Personenkreis“:

In § 4 Abs. 1 ist vorgesehen, dass die Entnahme von Fischottern nur durch speziell geschulte JägerInnen erfolgen darf. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, wer für die Kosten der erforderlichen Schulungskurse aufkommen soll und von wem Schulungen angeboten werden. Diesbezüglich wird eine Kostenübernahme durch das Land Steiermark sowie die Durchführung von Schulungen durch die Jägerschaft, sofern diese zustimmt, vorgeschlagen.

Zu § 5 „Umstände der Ausnahme“:

Bezüglich Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen und nochmals bekräftigt, dass die Anwendbarkeit der Entnahmeverordnung nicht von einer im Vorfeld zu treffenden Sachverständigenentscheidung abhängig gemacht werden kann.

Die in Absatz 3 des § 5 vorgesehene Gewichtsregelung wird als komplex und wenig praktikabel eingestuft und soll daher entsprechend vereinfacht werden. Eine Umformulierung auf beispielsweise „nicht nachwuchsführende Weibchen“ oder „nicht führende und nicht offensichtlich tragende Fähen“ wäre dringlich anzuraten.

In Anlehnung an die entsprechenden Verordnungen in Kärnten und Niederösterreich, wird eine Ausdehnung des Zeitraums, in dem eine Erlegung auch ohne vorherigen Fang erlaubt ist, von Anfang November bis Ende Februar angeregt. Insbesondere deshalb, weil der Direktschuss, eine wichtige Methode darstellt, um die Erfüllung des Entnahmekontingentes gewährleisten zu können und eine zielführende Bejagung zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Ziel einer Bestandsregulation des Fischotters und eines damit einhergehenden Schutzes des autochthonen Fischbestandes jedenfalls verfehlt. Umso eindringlicher muss darum ersucht werden, obige Forderungen in die zu erlassende Verordnung einzuarbeiten. Letztlich muss auch ein Budget für durch den Fischotter entstandene Schäden, wie es bereits in Niederösterreich und Bayern umgesetzt wurde, aufgestellt werden. Der Schutz unserer heimischen Fischarten und der damit verbundenen Lebensmittelproduktion kann nur durch eine konsequente Bestandsregulation sowie entsprechende Entschädigungszahlungen erreicht werden.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner